Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 16 (1936-1937)

Heft: 1

Artikel: Der Bauer und sein Eigentum

Autor: Steinemann, Eugen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332743

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wegt bekunden: sie haben vor der Drohung der Diktaturen kapituliert. Sie haben sich freiwillig der Rechte begeben, die sie zugunsten der rechtmäßigen Madrider Regierung besaßen. Sie versuchen, durch eine Neutralitätserklärung auch die beiden faschistischen Großmächte zu binden. Aber während in den demokratischen Ländern die faschistenfreundliche Opposition dafür sorgt, daß auch der geringfügigste Vorstoß gegen die sogenannte Neutralität bekannt wird, ist, was in den Ländern des Faschismus geschieht, vom Mantel der Angst verhüllt.

So spielt sich in Spanien ein Stück der europäischen Tragödie ab. Die Kapitulation der Demokratie vor dem Faschismus, diktiert von dem furchtbaren Irrglauben, durch ständiges Ausweichen könne der Frieden gerettet werden, während in Wahrheit damit nur um so sicherer der Krieg heraufbeschworen wird.

Der Sieg des spanischen Faschismus wäre eine folgenschwere Niederlage der Weltdemokratie, eine ungeheure Steigerung der Kriegskräfte in der Welt. Der Sieg der Freiheit in Spanien würde der Freiheit in der Welt neuen ermutigenden Auftrieb geben.

Der Bauer und sein Eigentum

Von Eugen Steinemann

Unter den heiligsten Gütern, für die der Bauernstand nach den Parolen seiner Führer einzutreten hat, figuriert gleich nach der Religion das Privateigentum. In der Agitation der Bauernpolitiker gegen den »Marxismus« spielt die sozialistische Ablehnung des Privateigentums eine wichtige, wenn nicht die entscheidende Rolle. Diese Agitation hat bei dem begreiflicherweise an seinem Eigentum hängenden Schweizer Bauern seine Wirkung getan. Sozialismus bedeutet noch bei der übergroßen Mehrheit der Bauern: Aufhebung des Privateigentums. Und das wird so verstanden: dem Bauern wird alles genommen, das Land, das Haus, die Geräte, das Vieh, und alles wird dem Staat übergeben, sozialisiert.

Es wird noch viel Aufklärungsarbeit und vor allem auch viel ernsthafte positive Auseinandersetzung mit der Landwirtschaftsfrage von unserer Seite erfordern, bis jenes Vorurteil der Bauern gegen den Sozialismus vertilgt sein wird. Unsere Bewegung ist ja nicht unschuldig daran, daß die Forderungen Aufhebung des Privateigentums und Verstaatlichung zu bequemen Schlagworten für und wider den Sozialismus werden konnten. Diese Forderungen wurden auch auf unserer Seite lange Zeit allzu unterschiedslos und schematisch angewendet, und manche Genossen verkündeten tatsächlich eine Agrarpolitik, die von dem Bolschewistenschreck der Bauernpolitiker nicht weit entfernt war. Als diese Einstellung bei näherer Kenntnis der schweizerischen Landwirtschaft sich als unhaltbar erwies, verfiel man ins Gegenteil und

erklärte, das bäuerliche Privateigentum vollkommen unangetastet lassen zu wollen. Diese absolute Negation beruht wiederum auf einer Verkennung der landwirtschaftlichen Wirklichkeit, oder dann bedeutet sie eine opportunistische Preisgabe sozialistischer Prinzipien, dem bäuerlichen Stimmenfang zuliebe. Beides ist verfehlt und läßt das Mißtrauen der Bauern als begreiflich erscheinen.

Daß im Sozialismus nicht alles und jedes Eigentum sozialisiert werden soll und kann, ist allerdings keine neue Weisheit. Schon Marx hat das Gebrauchseigentum ausdrücklich ausgenommen und nur vom Eigentum an den Produktionsmitteln gesprochen. Später ist man einen Schritt weiter gegangen und hat, hauptsächlich im Hinblick auf den Kleinbauernbetrieb, das Arbeitseigentum als berechtigt erklärt. Darunter verstand man das Eigentum des Kleinhandwerkers und des Kleinbauern, das diesen zur Ausübung ihrer eigenen Arbeit dient. Dem Arbeitseigentum stellte man entgegen das Ausbeutungseigentum, das heißt das Eigentum an Produktionsmitteln, die nicht zur Ausübung der eigenen Arbeit, sondern zur Ausbeutung fremder Arbeitskraft dienen. Aber man nahm es dann in der Folge mit diesem Prinzip nicht so genau und drückte das Sozialisierungsauge auch vor jenen Kleinbauernbetrieben, die einen oder mehrere Knechte, und vor jenen Handwerksbetrieben, die ein paar Gehilfen beschäftigen, in entgegenkommender Weise zu. Andere Sozialisten gingen noch weiter und sanktionierten auch industrielle Kleinbetriebe mit 10 oder 20 Arbeitern, und eine besondere Kategorie von Sozialisten hält sogar schon die Verstaatlichung des Kredits oder selbst nur der Notenbank als ausreichende Beschränkung des Privateigentums.

Die letztere Kategorie von Sozialisten wird man auch mit bestem Willen kaum mehr als Marxisten bezeichnen können, aber selbst die im Bürgertum berüchtigten »Austromarxisten« traten für die Erhaltung eines weitherzig definierten Arbeitseigentums ein. Die aufgeführte Musterkarte von Sozialismen soll eines dartun: Die Aufhebung des Privateigentums ist keine eindeutige Forderung, sondern wird es erst bei näherer Präzisierung. Doch die Festlegung der Art des Eigentums ist nur eine Seite der notwendigen Klarstellung. Viel weniger beachtet, aber ebenso wichtig ist der Inhalt des Eigentums. Wir sind uns gewohnt, das Eigentum als einen klar umrissenen, unteilbaren und feststehenden Begriff anzuschauen. Diese Betrachtungsweise versperrt ebenso den Zugang zum Wesentlichen wie die Verwerfung des Privateigentums ohne nähere Bezeichnung welcher Art von Privateigentum.

Nach der juristischen Definition umfaßt das Eigentum als Inhalt im besonderen: die Befugnis, eine Sache nach Belieben zu gebrauchen, sie zu veräußern, zu belasten oder auch zu zerstören und jeden andern von jeder Einwirkung auszuschließen. Es ist unverkennbar, daß hier die verschiedensten Dinge in eine gemeinsame Hülle eingepackt wurden. Aus diesem Sammelsurium einen unteilbaren Götzen gemacht zu haben, ist doch hauptsächlich das Verdienst des Wirtschaftsliberalismus. Was kann uns heute hindern, dieses Idyll ein bißchen auseinanderzunehmen und auf seine Zweckmäßigkeit hin zu untersuchen? Kein Mensch wird

behaupten, all diese Eigentumsinhalte seien gleich wichtig und die Preisgabe einzelner komme der vollständigen Aufhebung des Privateigentums gleich.

Wirft man so das Eigentumsproblem in seiner ganzen Kompliziertheit auf, dann versagen die Schlagworte ohne weiteres. Dafür erscheint die Einstellung des Sozialismus zum Eigentum in einem ganz neuen Licht, das dem Wesen der Sache bedeutend näher kommen dürfte als die bisherigen Parolen. Sie ließe sich etwa so umschreiben: Der Sozialismus überläßt dem einzelnen soviel Eigentum, als er in seinem eigenen und im Interesse der Gemeinschaft zu verwalten imstande ist, alles übrige Eigentum bleibt gemeinschaftlicher Verwaltung vorbehalten. Welche Art Eigentum und welche Bestandteile des Eigentumsrechts der privaten Befugnis entzogen werden müssen, bleibt erst im einzelnen abzuklären.

Zugegeben, das Eigentumsproblem wird dadurch nicht einfacher. Aber nur so ist ihm meines Erachtens wirklich beizukommen, nur so wird man der Sache gerecht, die eben selbst nicht so freundlich ist, einfach zu sein. Man wird auch unter Sozialisten noch manche Diskussion und viel intensives Studium durchmachen müssen, bis man die richtige Grenzlinie zwischen privatem und öffentlichem Eigentumsbereich gefunden haben wird. Kein Zauberschlüssel kann uns diese Arbeit ersparen. Diese undogmatische Einstellung eröffnet dafür den Weg zu bisher verschlossenen Erkenntnissen, und sie verschließt anderseits die Schleusen zahlreicher bürgerlicher Vorurteile. Vor allem aber ist sie die Voraussetzung für eine gründliche und klare Auseinandersetzung des Sozialismus mit der Bauernschaft.

Nach dem Gesagten ist dieser Auseinandersetzung weder mit dem Schlagwort »Sozialisierung von Grund und Boden«, noch mit dem andern: »Erhaltung des bäuerlichen Eigentums« gedient, sondern erforderlich ist eine ins Einzelne gehende Grenzziehung zwischen dem, was der privaten bäuerlichen Sphäre zu bewahren oder neu zu übergeben ist, und dem, was durch öffentliche Eingriffe in das landwirtschaftliche Eigentum geregelt werden muß.

Die bedeutsamste Frage ist die: Was hat mit dem landwirtschaftlichen Grund und Boden zu geschehen? Der Verfasser hat sich darüber
einläßlich in einer eben erschienenen Arbeit¹ geäußert, die sogar vor
einem rein bürgerlichen Preisgericht erfolgreich bestand. Diese Arbeit
kommt bezüglich der hier aufgeworfenen Frage zum Schluß, daß ein
Bestandteil des landwirtschaftlichen Grundeigentums für den Bauern
selbst und für die Allgemeinheit eine große Gefahr bedeutet und
bereits unabsehbares Unheil angerichtet hat: das Recht der freien
Veräußerung. Sie hat zu dem Krebsübel der schweizerischen Landwirtschaft geführt, zur Bodenüberzahlung. Weil der liberalistische Eigentumsbegriff auch in der Landwirtschaft maßgebend wurde, ist der

¹ E. Steinemann: »Die Verhinderung der landwirtschaftlichen Bodenüberschuldung«. Ein sozialistischer Vorschlag zur Lösung der landwirtschaftlichen Bodenfrage. Jean-Christophe-Verlag, Zürich.

Grund und Boden zur Handelsware geworden, und was das alles für schlimme Konsequenzen hatte, kann hier gar nicht aufgezählt werden, so weit würde es führen!

Mit dieser Feststellung stehen wir übrigens nicht allein. Das Bauernsekretariat hat in seinem Gutachten zur Entschuldung der Landwirtschaft diesem Gedanken mit folgenden Worten eindrückliche Gestalt verliehen: »Die größte Schuld (an der landwirtschaftlichen Ueberschuldung) trägt wohl die allgemeine wirtschaftliche Gesinnung des 20. Jahrhunderts, welche unter den Einwirkungen des gewerblichen und industriellen Liberalismus die Landwirtschaft verkommerzialisierte und Grund und Boden zu einem Handelsobjekt der kapitalistischen Wirtschaftsordnung formte.« Trotz dieser bedeutsamen Erkenntnis unterließ es der Bauernverband leider, einen Vorschlag zu machen, der den Grund und Boden aus den Klauen des kapitalistischen Marktes befreien würde.

Eine Sanierung der Landwirtschaft ist nach meiner Ansicht auf die Dauer nur möglich, wenn die Vermittlung von landwirtschaftlichem Boden dem privaten Machtbereich vollständig entzogen und dem Staat überlassen wird. Jedes Stück Land, das zum Verkauf gelangt, muß einer staatlichen Stelle überlassen werden, und zwar nach einer gewissen Uebergangszeit zum Ertragswert. Der Staat verkauft das Land an den Meistbietenden, oder er gibt es nach einem bestimmten Auswahlverfahren einem Bauern als Heimstätte in Erbpacht zu einem Zins, der einen normalen Reinertrag nicht übersteigen darf. Das Hauptgewicht ist auf die letztere Art der Weiterleitung des Bodens zu legen. Die Heimstätte dürfte natürlich auch nicht belastet werden, und als gewisse Einwirkung in das Eigentum des Heimstättebauers käme die Pflicht zur Buchführung hinzu.

Auf Einzelheiten des Vorschlages kann hier nicht eingegangen werden. Sie finden sich in der erwähnten Arbeit. Die Frage ist hier: Wie verhält sich der Schweizer Bauer zu diesen Beschränkungen des landwirtschaftlichen Eigentums? Ist er wirklich so eigentumsfanatisch, wie er dargestellt wird, daß er notwendige und heilsame Eingriffe nicht von Schikanen und Uebergriffen der Staatsautorität zu unterscheiden imstande ist? Dazu ist einmal zu bemerken, daß jene Bauernführer, die solches behaupten und ihr möglichstes tun, um ihrer Gefolgschaft den Schrecken vor der sozialistischen »Eigentumsfeindschaft« beizubringen, selbst in stärkstem Maße schon in die Eigentumsrechte der Bauern eingegriffen haben. Es sei nur an den Mitgliedschaftszwang bei den Milchverbänden erinnert, an Milchablieferungszwang, an die Milchund Schweinekontingentierung. Sie sind es auch, welche offen mit dem Nationalsozialismus sympathisieren, der den deutschen Bauern ein Reglementier- und Zwangssystem gebracht hat, wie es keine kommunistische Regierung in Mitteleuropa krasser aufziehen könnte. Das Eigentum der deutschen Bauern, besonders der von Laur gepriesenen Erbhofbauern, an ihrem Grund und Boden ist tatsächlich nicht viel verschieden vom »Eigentum« eines Reichsbahnstreckenwärters an »seinem« Häuschen und an »seinen« Schienen und Weichen.

Die Einstellung der Bauern zum nordischen »Vorbild« entspricht glücklicherweise in der großen Mehrheit nicht der ihrer Brugger Führer. Steht ihr ausgesprochener Freiheitssinn darum dem Verständnis für notwendige Beschneidungen der Eigentumsfreiheit entgegen? Ich glaube es nicht. Der beste Beweis, daß dem nicht so ist, wäre nach meiner Ansicht ein praktischer Versuch mit der oben vorgeschlagenen Heimstätte. Würde der Staat heute solche ausschreiben, wohlgemerkt bei einem Pachtzins, der auf dem Ertragswert basiert, dann würden sich ohne Zweifel Tausende, Zehntausende von Bauern melden. Warum? Weil es dann nicht um ein Ideal ginge, das man mit andern, unmöglichen, aber den Wünschen besser angepaßten Idealen vergleichen würde, sondern um eine Wirklichkeit, die zwar kein Paradies, aber doch im Vergleich mit der bisherigen Wirklichkeit für viele einen außerordentlich günstigen Tausch darstellen würde.

Wie sieht denn die Wirklichkeit des landwirtschaftlichen Eigentums heute aus? Kann man bei den etwa 20,000 (nach der Schätzung des Bauernsekretariates) überschuldeten Bauern, die beträchtlich mehr als den Reinertrag verzinsen müssen, noch von einem unversehrten Eigentum reden? Sind diese Güter nicht viel mehr in den Händen der Gläubiger? Aber das ist noch nicht alles. Gerade in letzter Zeit hat eine Entwicklung eingesetzt, die dem bäuerlichen Eigentum überaus gefährlich werden kann. Um nicht als Schwarzmaler hingestellt zu werden, zitieren wir kompetente Bauernvertreter selbst, aus dem 14. Geschäftsbericht der Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg: Wenn es nicht gelingt, die Güterpeise zu senken, heißt es dort, »so wird den minderbemittelten Dienstboten und Bauernsöhnen der Weg zur Verselbständigung verschlossen bleiben. Die Folge davon wird sein, daß Grund und Boden immer mehr in den Besitz von kapitalkräftigen Personen und Korporationen übergehen, die nicht die Absicht haben, das Land selbst zu bebauen, sondern mehr auf eine sichere Geldanlage bedacht sind. Dem Bauer bleibt es dann vorbehalten, als Pächter dem Grundeigentümer einen Pachtzins herauszuwirtschaften, der einem landesüblichen Kapitalertrag ungefähr entspricht. Derartige Beispiele sind uns zur Genüge bekannt.«

Wird es gelingen, die Güterpreise zu senken? Trotzdem schon 1919 Laur (Bauernpolitik) feststellte, daß »die Ueberzahlung der Landgüter die Hauptquelle der schädlichen Ueberschuldung der Landwirtschaft ist«, wurde in den fast zwanzig Jahren, die seither vergangen sind, nichts Wirksames gegen diese Ueberzahlung vorgenommen. Und nachdem im zitierten Gutachten des Bauernsekretariates, das vor zwei Jahren erschien, noch einmal als wichtigste Ursache der Ueberschuldung »die Erbabfindungen, die hohen Liegenschaftspreise und die teuren Baukosten« signalisiert werden (hohe Erbabfindungen sind prinzipiell dasselbe wie hohe Bodenpreise), unterläßt man es merkwürdigerweise aufs neue, gegen dieses Grundübel der Landwirtschaft anzugehen. Monatelang wurde in zahlreichen Kommissionen und dann zwei Jahre lang vom Bundesrat und seinen Experten die Frage der Verhütung künftiger Ueberschuldung nach allen Seiten beleuchtet —

und das Ergebnis alles aufgewendeten Scharfsinns und Nachforschens war, daß man einen jahrzehntealten Schlager aus der agrartheoretischen Rumpelkammer hervorholte und als letzte Weisheit auftischte: die Verschuldungsgrenze.

Die schweren Bedenken, welche diese Maßnahme erweckt, sind in der eingangs zitierten Schrift des Verfassers eingehend ausgeführt. Wichtig ist hier vor allem, daß die Höhe der Bodenpreise, auf die es ja in erster Linie ankommt, von einer Verschuldungsgrenze kaum oder jedenfalls nur sehr schwach berührt wird. Damit ist die Maßnahme zum vornherein als Versager gekennzeichnet. Entweder wird das Ueberschuldungsverbot umgangen werden — dann wird die Ueberschuldung der Landwirtschaft aufs neue erstehen und die nächste Generation wird wieder mit Entschuldungsaktionen einspringen müssen. Oder die Verschuldungsgrenze wird streng eingehalten — dann ist die Folge die Verunmöglichung der Selbständigmachung wenig bemittelter junger Landwirte und damit die Förderung der von der Bürgschaftsgenossenschaft aufgezeigten Tendenzen zu vermehrten Pachtbetrieben.

Wenn die Sanierung der Landwirtschaft nach den bundesrätlichen Vorschlägen durchgeführt wird, bleibt im Grund alles ungefähr beim alten. Das bäuerliche Eigentum wird nach wie vor in sehr vielen Fällen nur eine schöne Fassade darstellen, hinter der sich Not und Unfreiheit versteckt. Wie ganz anders wäre demgegenüber das Eigentum des Heimstättenbauern nach unserem Vorschlag beschaffen. Dieses Eigentum umfaßt alle für den Bauern wirklich wichtigen Bestandteile des Eigentumsrechts: das Recht des ungehinderten Gebrauchs ohne Gefahr des Verlustes (keine Pfändung!), das Recht der Vererbung, das Recht der Veräußerung in dem Sinn, daß der Bauer die Heimstätte jederzeit kündigen kann, der Ausschluß Dritter von jeder Einwirkung, abgesehen von planwirtschaftlichen Eingriffen des Staates. Nicht enthalten ist in diesem Eigentum die Möglichkeit, mit dem Boden zu spekulieren, ausgeschlossen ist auch die Belastung (dafür ist natürlich für günstige Bereitstellung von Betriebskredit zu sorgen), und bei ausgesprochener Mißwirtschaft kann die Heimstätte dem Besitzer entzogen werden.

Ein Wort ist noch zu sagen über die Eingriffe des Staates in den Bauernbetrieb im Interesse der Planwirtschaft. Das Ausmaß dieser Eingriffe läßt sich nicht zum vornherein festlegen, es hängt stark von äußeren Umständen ab. Allgemein ist jedoch folgendes festzustellen: Solange die Allgemeinheit auf jeden landwirtschaftlichen Betrieb im Durchschnitt (nach sehr niedrig gehaltenen Berechnungen Laurs) 1350 Franken jährlich zuschießen muß, hat sie nicht nur das Recht, sondern die unbedingte Pflicht, gegen offensichtliche Mißstände in den Betrieben einzuschreiten. Gemeint sind damit zum Beispiel Kontrollmaßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität, Eindämmung der Mostobstproduktion und ähnliches. Kein einsichtiger Bauer wird solche Maßnahmen verwerfen können, und bei ruhiger Ueberlegung wird man gewiß darin keine ungerechtfertigten Eingriffe in die Eigentumssphäre des Bauern erblicken wollen. Mehr als das ist aber an planwirtschaft-

lichen Regelungen für den Bauernbetrieb im Sozialismus normalerweise nicht nötig und nicht beabsichtigt.

Es dürfte somit jedem vorurteilslosen Betrachter klar sein, daß die vorgeschlagene Heimstätte viel mehr wirkliches Eigentum darstellt als das Pseudoeigentum, dessen sich heute und auch in der vom Bundesrat vorgesteckten Zukunft der Schuldenbauer »erfreut«.

Als Ergebnis unserer Betrachtungen über das bäuerliche Eigentum sei zusammenfassend festgehalten: Ein Eigentum im Sinn und Geiste des Liberalismus als uneingeschränkte umfassende Verfügungsgewalt des einzelnen am Grund und Boden hat im Sozialismus keinen Platz. Aber schon heute ist dieses Eigentum nur noch ein leerer Idealbegriff, dem die Wirklichkeit in keiner Weise entspricht, besonders nicht bei den zehntausenden überschuldeter Bauern. Der liberalistische Eigentumsbegriff ist aber gar nicht maßgebend für das, was dem Bauern (wie überhaupt dem Werktätigen) am Eigentum wichtig und wesentlich ist. Der Sozialismus schafft das Privateigentum nicht ab, sondern gibt ihm einen sozialen Gehalt. In bezug auf den bäuerlichen Grund und Boden enthält das vom Sozialismus erstrebte soziale Eigentum all jene Rechte, auf die es dem redlichen, senkrechten Bauern ankommt. Im Vergleich zum heutigen Zustand bedeutet das sozialistische Eigentumsrecht für die Bauernschaft auch dort, wo es in der juristischen Form der Pacht auftritt, einen großen Schritt vorwärts zum wahren Eigentum, zur freien, stolzen, nicht von Zinsennot und Pfändungsfurcht vergällten Verfügung über seine Scholle.

Wege zur Exportförderung

Von Alfred Hunziker

Wenn einmal die schweizerische Handelsgeschichte in den Krisenjahren 1931 bis 1936 geschrieben wird, dann wird ein objektiver Forscher zu der wichtigen Feststellung gelangen, daß alle wichtigen und zeitgemäßen Neuerungen zur Umstellung unserer Handelspolitik von der Sozialdemokratischen Partei vorgeschlagen und propagiert wurden. Im Herbst 1931 wurde von der sozialdemokratischen Fraktion die Preisgabe der Meistbegünstigungsklausel und die Umstellung unserer Handelspolitik auf das Prinzip der Gegenseitigkeit, der Kompensation, gefordert. Vom Bundesratstisch aus hatte man dafür nur höhnisches Lächeln, und im Sommer 1932 mußte man selbst, wenn auch nur teilweise und ungenügend, zum Kompensationsverkehr übergehen. Dem sozialdemokratischen Vorschlag einer modifizierten Exportversicherung begegnete man mit Unverständnis, bis man nach vielen Monaten sich doch entschließen mußte, ein Gesetz zu verabschieden, wonach für bestimmte Fälle der Staat das Exportrisiko mitzutragen habe. Nicht anders war es mit der produktiven Arbeitslosenfürsorge, deren weitgehende Einführung von sozialdemokratischer Seite vorgeschlagen wurde. Durch sie sollten die Lohnkosten der Exportbetriebe vermindert,